

ZH_OBERGERICHT RT180065 vom 22. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180065

FR: ZH_OBERGERICHT RT180065 du 22 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180065 del 22 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 8. März 2018 entschied die Vorinstanz im Rechtsöffnungsverfahren der Parteien das Folgende (Urk. 9 S. 6): " 1. Der Gesuchstellerin wird definitive Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 1, Zahlungsbefehl vom 9. Januar 2018, für Fr. 115'723.80 nebst Zins zu 5 % seit 28. September 2017.

E. 2

Die Spruchgebühr von Fr. 1'000.– wird von der Gesuchstellerin bezogen, ist ihr aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.

E. 3

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'700.– zu bezahlen.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels der Urk. 11, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmitteilung an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt höchstens Fr. 930.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 22. Mai 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.